



.Oktober 2007

Seite 1 von 2

Aktenzeichen IV - 3 - 180
bei Antwort bitte angeben

Frau Carstens
Telefon 0211 4566-656
Telefax 0211 4566-388
inge.carstens@munlv.nrw.de

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich:

LANUV NRW

Abfallrechtliche Zuordnung von teerhaltigem Straßenaufbruch

Straßenaufbruch kann Rückstände von Teer/Pech (aus Steinkohle gewonnen, PAK-haltig) und/oder von Bitumen (aus Erdöl gewonnen) enthalten.

Wiederholt gehen Anfragen ein, in denen nach einer Möglichkeit der Abgrenzung teerhaltigem von bituminösem Straßenaufbruch, insbesondere nach Grenzwerten gefragt wird.

Maßgeblich für die Einstufung teerhaltigen Straßenaufbruchs sind die PAK-Gehalte, insbesondere die a-Benzpyren-Gehalte. Die Abfallverzeichnisverordnung unterscheidet entsprechend unter dem Abfallschlüssel 170301* (kohlenteeerhaltige Bitumengemische) und 170302 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301* fallen). Bei Anwendung der Abfallverzeichnisverordnung ergibt sich für PAK eine Grenze von 1000 mg/kg und für a-Benzpyren eine Grenze von 50 mg/kg, ab der eine Zuordnung zu AS 170301* zu erfolgen hat. Diese Unterscheidung setzt allerdings eine differenzierte Analytik voraus.

Die Zuordnungswerte der Abfallverzeichnisverordnung bestimmen die Gefährlichkeit von Abfällen und geben keine Vorgabe für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 Haltestelle
Kennedydamm oder Buslinie 721
(Flughafen) und 722 (Messe)
Haltestelle Frankenplatz



Hierzu geben in NRW die Runderlasse „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen“ und „Anforderungen für die Verwertung von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten“ vom 09.10.2001 Werte vor.

Seite 2 von 2

Danach ist eine Verwertung von Recycling-Baustoff (RCL), der auch aus Straßenaufbruch hergestellt sein kann, mit einer PAK-Konzentration bis maximal 100 mg/kg zulässig.

Dieser Konzentrationswert kann im Vollzug zur Unterscheidung teerhaltigen von nicht teerhaltigem Straßenaufbruch herangezogen werden.

Die Zuordnung teerhaltiger Bauabfälle im Hinblick auf ihre Gefährlichkeit im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung und die damit verbundenen Nachweisvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten zuständigen Behörden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

(Carstens)